WASSERVERSORGUNG
BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Reglement

Wasserversorgung

Ballwil

Genossenschaft

Gültig ab 6. April 2022
Version 2.3

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG BALLWIL GENOSSENSCHAFT

1. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter gelten gleichermassen für alle Geschlechter.
Das Reglement bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in Ballwil, Ottenhusen und der Bezugspartner mit separatem Wasserliefervertrag.

Es regelt insbesondere:

a. die Planung der Wasserversorgung
b. den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen Ballwil
c. die Wasserbezugsverhältnisse, einschliesslich dem Verfahren zur Anschlussbewilligung
d. die Finanzierung der Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft

Art. 1 Die WVBG als Genossenschaft

Die Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft (nachstehend WVBG genannt) ist eine Genossenschaft gemäss OR Lt. 29 mit Sitz in Ballwil. Die Organisation der WVBG ist über die jeweils gültigen und von der Generalversammlung genehmigten Statuten, dem Reglement und den Tarifen geregelt. Die WVBG ist Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen Ballwil. Die WVBG übt die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen Ballwil aus, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie für alle, die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlagen Ballwil Eigentum oder ein Baurecht an Bauten oder Anlagen haben.
Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer sowie die Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, die an die Wasserversorgungsanlagen Ballwil angeschlossen sind.

Art. 3 Bezugspflicht

Wasserbezüger sind verpflichtet, das Trinkwasser von der Wasserversorgungsanlagen Ballwil zu beziehen. Keine Bezugspflicht besteht bei Bauten und Anlagen, die bereits an eine andere Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder für diejenigen, welche Wasser aus eigener Quelle beziehen.

2. Versorgungsaufgabe

Art. 4 Rechtsgrundlagen nach Kanton und Lebensmittelgesetz

Die WVBG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach Massgabe

ihrer Statuten. Die Qualitätssicherung basiert auf einer betrieblichen Selbstkontrolle gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 49 bis 55, welche unter anderem eine Überwachung der Prozesse nach den Grundsätzen eines HACCP-Konzepts beinhaltet. Die WVBG sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinne der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

Art. 5 Zuständigkeit und Aufgabe der WVBG

Die WVBG ist für den Betrieb, Unterhalt und die Planung der Wasserversorgungsanlagen Ballwil zuständig. Die Aufgabe liegt in der Abgabe von Trinkwasser, welche allen anderen Verwendungszwecken, ausgenommen für Brandfälle, vorgeht.

Art. 6 Wasserversorgungsplanung

Die WVBG erstellt zur Sicherung der langfristigen Wasserversorgung eine Wasserversorgungsplanung. Diese wird mit der Erschliessungsplanung der Gemeinde Ballwil abgestimmt und periodisch geprüft.
Die Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem (SVGW W12), eine Bestandsaufnahme mit einer Wasserbilanz (Wasserförderung vs. Wasserabgabe) und eine Massnahmenplanung (Ersatz-, Erweiterungs- und Finanzplanung). Im Übrigen richtet sich die Wasserversorgungsplanung nach § 36 WNVG.

Art. 7 Grundwasserschutzzonen

Die WVBG lässt zum Schutz der Trinkwasserfassungen der Wasserversorgungsanlagen Ballwil die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

3. Umfang der Versorgung

Art. 8 Allgemeines

Die WVBG hat die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.
Soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, kann die WVBG die Wasserversorgung ausserhalb der Bauzonen vorsehen:

a. in geschlossenen Siedlungsgebieten,
b. bei bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung,
c. bei neuen standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse dafür besteht.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Wasserbezüger.

Art. 9 Trinkwasserversorgung

Die WVBG ist bestrebt, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter gegebenem statischem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

Die WVBG ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen, wie Härte, Temperatur oder konstantem Druck Rechnung zu tragen.

Art. 10 Brandschutz und Hydranten

Die WVBG installiert und unterhält die Hydranten im Verteilnetz im Auftrag der Gemeinden. Die Bereitstellung der Wasserlieferung und der Unterhalt der Hydranten sind zwischen den Gemeinden und der WVBG geregelt.

Art. 11 Wasserverbund

Die WVBG kann mit benachbarten Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen. Damit wird die strategische Ausrichtung der Trinkwasserversorgung in Ausnahmesituationen sichergestellt. Auch die Wasserqualität durch ein Vermischen von verschiedenen Wässer ist ein strategischer Faktor. Der Wasserverbund mit einer Drittversorgung wird vertraglich geregelt.

Art. 12 Wasserlieferungsunterbrüche

Die WVBG kann die Wasserversorgung in ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei Wasserknappheit, für Unterhaltsarbeiten, bei Betriebsstörungen und in Brandfällen vorübergehend ganz oder teilweise einschränken. Sie informiert über die Einschränkungen so früh wie möglich. Einschränkungen in der Versorgung begründen keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren. Die Massnahme kann sich auch nur auf verschiedene Verbraucherkategorien beziehen.

Art. 13 Wasserabgabeeinschränkung

Die WVBG kann von der Versorgung absehen, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die dem Wasserbezüger nicht in Rechnung gestellt werden können. Die Abgabemenge kann auf ein Maximum und auf eine Bezugsleistung begrenzt werden.

4. Verhältnis der WVBG zu den Abonnenten

Art. 14 Rechtsnatur

Das Verhältnis der WVBG zu den Abonnenten ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 15 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der WVBG ist erforderlich für:

a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
b. den Bezug von Bauwasser
c. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten
d. die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Abgabe von Wasser im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen

Dem Gesuch sind beizufügen:

a. ein Grundbuchplan im Massstab 1:500 mit den bestehenden und den projektierten Gebäuden, Strassen und Wegen
b. die Grundriss- und Schnittpläne der Stockwerke inklusive Keller im Massstab 1:100

Die WVBG kann weitere Unterlagen verlangen.
Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.
Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 16 Wasserabonnement

Mit der Bewilligung von Gesuchen erteilt die WVBG dem Wasserbezüger ein Wasserabonnement.
Bei zu erstellenden Neubauten wird ein Bauwasserabonnement erteilt. Die WVBG bestimmt den Bezugsort des Bauwassers. Ab Installation des Wasserzählers wird das Bauwasserabonnement durch ein Wasserabonnement ersetzt. Die WVBG kann den Bezug des Bauwassers limitieren.

Art. 17 Haftung

Die Wasserbezüger haften für alle Schäden, die sie der Wasserversorgungsanlage Ballwil durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haften auch für Mieter, für Pächter sowie für andere Personen, die mit ihrem Einverständnis die Einrichtungen benützen.

Art. 18 Wasserableitungsverbot

Wasserbezügern ist es verboten, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrschieber an Umgehungsleitungen zu benutzen.

Wer ohne Bewilligung von der Wasserversorgungsanlage Wasser bezieht, wird ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für den Wasserbezug ab Hydrant zu anderen Zwecken als zum Brandschutz.

Art. 19 Kündigung des Wasserbezugs

Wer für seine Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der WVBG drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die WVBG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
Der bisherige Wasserbezüger trägt die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses.
Bei einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückvergütungen (z.B. Anschlussgebühren).

5. Infrastruktur

Art. 20 Hauptleitungen

Bei Reparaturen an der Hauptleitung übernimmt die WVBG sämtliche Kosten, das heisst: Grabarbeiten, Wiederinstandstellung und sämtliche Reparaturarbeiten.

Art. 21 Hydranten und Schieber

Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Schieber werden nur durch die WVBG betätigt.

Art. 22 Wasserzähler

Der Wasserzähler wird von der WVBG zur Verfügung gestellt. Er bleibt deren Eigentum und ist plombiert. Es werden generell Wasserzähler zur horizontalen Montage verbaut.

Art. 23 Wasserzähler, Montage und Zutritt

Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut auswechselbar ist. Die Ablesung soll ohne Schwierigkeiten erfolgen. Die erste Montage geht zu Lasten des Abonnenten.

Art. 24 Wasserzähler, Schutz und Haftung

Der Wasserbezüger hat für den Schutz des Wasserzählers zu sorgen. Er haftet für Beschädigungen, welche dem Zähler durch eigenes oder durch Verschulden Dritter zustösst oder bei Folgen von Frost.

Art. 25 Wasserzähler, Zweifel an Messgenauigkeit

Zweifelt der Abonnent an der Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so kann er dessen Prüfung verlangen. Ergibt sich, dass der Zähler im mittleren Belastungsbereich nicht mehr als 5% abweicht, so muss der Abonnent die Kosten der Auswechslung und der Prüfung selber tragen. Überschreitet der Zähler die Fehlergrenze von 5%, so hat der Wasserbezüger Anrecht auf Rückvergütung der Wasserzinse im Verhältnis der festgestellten zu hohen Messung und auf die Dauer eines Jahres, sofern die Störung nicht offensichtlich ihren Anfang erst vor kürzerer Zeit nahm.

Art. 26 Wasserzähler, Unterbruch oder offensichtlicher Fehler

Pro Wohnhaus oder Liegenschaftsbetrieb wird ein Wasserzähler eingebaut. Tritt durch Störung am Wasserzähler ein Unterbruch oder offensichtlicher Fehler in der Messung ein, so wird für diese betreffende Abrechnungsperiode ein Verbrauch errechnet, wie er in zwei vorgängigen Ablesungen durchschnittlich festgestellt worden ist.

Art. 27 Zuleitungen

Für die Zuleitung ab bestehendem Leitungsnetz bis zum Wasserzähler bestimmt die WVBG die Dimension, Art des Rohrmaterials und die Verlegung der Leitung. Nach erfolgter Abnahme der Arbeiten durch die WVBG geht die Zuleitung bis und mit dem Wasserzähler ohne Entschädigung in das Eigentum der WVBG über.

Art. 28 Zuleitungsschieber

Jede neue Zuleitung ist von der Stammleitung durch einen Schieber zu trennen. Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von dazu berechtigten Personen bedient werden. Die Kosten der Hauszuleitung ab Stammleitung inkl. Schieber gehen zu Lasten des Grundeigentümers und dürfen nur durch die WVBG konzessionierten Installateure erstellt werden.

Art. 29 Zuleitung, Reparaturen

Bei Reparaturen an der Zuleitung übernimmt der Gebäudeeigentümer die Kosten des Freilegens und die Wiederinstandstellung ab Hauptleitung. Die WVBG übernimmt die Reparatur der Leitung bis zur Wasseruhr.

Art. 30 Privatwassernetz, Heisswasseranlage, Selbsttränke und Gartenhahn

Ist ein Privatwassernetz, eine Heisswasseranlage, eine Selbsttränke oder ein Gartenhahn an die Anlagen der WVBG angeschlossen, so muss die Installation gemäss den Richtlinien des SVGW erfolgen. Es muss ein Rückfliessen ins Trinkwasserleitungsnetz der WVBG ununterbrochen verhindert werden.

Art. 31 Elektrische Erdung

Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden alte Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Abonnenten.

Art. 32 Unterhalt Gebäudetechnik

Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Gebäudetechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Kontrolle Gebäudetechnik

Die WVBG kann Kontrollen der Gebäudetechnikanlagen durchführen. Der WVBG ist zur Kontrolle der Gebäudetechnikanlangen ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Gebäudetechnikanlagen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVBG die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die WVBG die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. Die WVBG übernimmt durch ihre Kontrolle keine Gewähr für vom Installateur ausgeführte Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 34 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Abonnent verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausinstallation gemäss der Richtlinien des SVGW sicher zu stellen. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, verfügt die WVBG die Abtrennung der Hausanschlussleitung auf Kosten des Abonnenten.

Art. 35 Meldepflicht

Defekte am Netz der WVBG sowie an Hydranten und Wasserzähler sind der WVBG sofort zu melden. Die WVBG lehnt die Bezahlung von Arbeiten, die ohne ihr Einverständnis angeordnet wurden, ab.

6. Finanzierung

Art. 36 Grundsatz der Finanzierung

Bau und Betrieb der WVBG müssen selbsttragend finanziert werden.
Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- Konzessionskosten
- die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung

Art. 37 Deckung der Aufwendungen

Die Kosten für die Aufwendungen werden gedeckt durch die Anschluss- und Aufnahmegebühren, den Wassertarif, besondere Wasserbezüge sowie Beiträge der öffentlichen Hand zur Löschwasserbereitstellung.

Art. 38 Gebühren und Tarife

Sämtliche Gebühren und Tarife sowie deren Erläuterungen sind im jeweils geltenden Dokument „Tarife Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft“ aufgeführt und bilden integralen Bestandteil dieses Reglements. Es sind dies unter anderem:

- Anschlussgebühren
- Aufnahmegebühren
- Wassertarif
- Wasserbezug ab Hydrant oder bewilligte Wasserbezüge
- Bereitstellung des Löschwassers
- Tarif für Bauwasser
- Mahngebühr
- etc.

Art. 39 Neuerschliessungen

Bei Neuerschliessungen und Überbauungen hat der Grundeigentümer sämtliche Kosten zu übernehmen. Die WVBG bestimmt Durchmesser und Lage der Hauptleitung, legt die Anzahl und die Standorte der Schieber und Hydranten fest und trifft alle weiteren für die Projektierung erforderlichen Entscheide.

Art. 40 Anschluss- und Brandschutzgebühren

Die Wasserbezüger haben für jeden Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Bei Um- und Erweiterungsbauten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
Für Bauten und Anlagen im Bereich eines Hydranten (nach FSG), welche nicht an das öffentliche Leitungsnetz der Wasserversorgungsanlagen Ballwil angeschlossen werden, wird eine Brandschutzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist der Versicherungswert gemäss Schatzung der GVL.
Bei Verminderung des Gebäudeversicherungswertes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 41 Baubeiträge

Die Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft kann zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinn der §§ 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

Art. 42 Gebäudetechnik

Erstellung und Unterhalt der Gebäudetechnik nach dem Wasserzähler geht zu Lasten des Abonnenten. Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Gebäudetechnikanlagen sind die Richtlinien des SVGW verbindlich.

Art. 43 Rechnungsstellung

Sämtliche Leistungen und Wasserbezüge werden durch die WVBG in Rechnung gestellt.

Art. 44 Konditionen

Rechnungen sind ohne Abzüge innert 30 Tagen zu bezahlen. Ausstehende Zahlungen werden gemahnt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr aufgerechnet.

7. Rechtsschutz

Art. 45 Allgemein

Gegen Entscheide betreffend Gebühren und Beiträge ist eine schriftliche Einsprache innert 20 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die WVBG zu richten.
Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide bei der WVBG Beschwerde erhoben werden.
Führt die Einsprache oder Beschwerde zu keiner Einigung, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Art. 46 Zu- und Durchleitungsrecht

Jeder Grundeigentümer und Wasserbezüger räumt der WVBG auf unbestimmte Zeit das unentgeltliche Recht ein, durch sein Grundstück eine unterirdische Wasserleitung zu führen. Im gewachsenen Boden dürfen nicht übersteigende Schieber angebracht werden.

Art. 47 Recht auf Zutritt für Unterhalt

Die Grundstücke dürfen zum Zweck des Unterhaltes der Anlagen durch die WVBG und deren Beauftragten betreten werden.

Art. 48 Kulturschaden

Kulturschäden werden vergütet. Im Streitfall wird die Vergütung durch einen neutralen Experten festgelegt.

Art. 49 Überbauung

Die Infrastruktur der WVBG, insbesondere Leitungen, Schieber und Schächte, darf nicht überbaut werden.

Art. 50 Haftung der Forderungen

Für alle Forderungen aus Wasserlieferungen haftet der Abonnent gegenüber der WVBG.

Art. 51 Unterbruch des Wasserzuflusses

Der Unterbruch des Wasserzuflusses durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörung, menschliches oder technisches Versagen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für erlittene Schäden. Bei o.g. Wasserunterbruch hat der Wasserbezüger von sich aus alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Folgeschäden zu vermeiden.

Art. 52 Informationspflicht bei Handänderungen

Es ist Sache des Käufers, sich beim Verkäufer oder der WVBG über die Bedingungen des Abonnements oder über Rechte und Pflichten gegenüber der WVBG zu informieren.

Art. 53 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Interessen der WVBG, werden geahndet. Der dadurch entstandene administrative Aufwand kann in Rechnung gestellt werden. Die WVBG behält sich vor, den Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 54 Abweichungen zum Reglement und nicht vorgesehene Fälle

Über die Regelung der in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle oder bei Differenzen über die Auslegung der Reglementbestimmungen entscheidet der Vorstand der WVBG. Die GV sanktioniert die Massnahme oder lehnt sie ab.

8. Schlussbestimmungen

Art. 55 Genehmigung und Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement ersetzt dasjenige vom 21. März 2005. Es tritt mit Genehmigung der GV vom 05. April 2022 auf den 06. April 2022 in Kraft.

Ballwil, 05. April 2022

WASSERVERSORGUNG BALLWIL
GENOSSENSCHAFT

Präsident: Alfons Knüsel

Aktuar: Hugo Lötscher

Abkürzungsverzeichnis

WVBG	Wasserversorgung Ballwil Genossenschaft
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points (Risikobasierende Gefahrenanalyse)
vs.	Versus, Gegenüberstellung
WNVG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
FSG	Feuerschutzgesetz
GVL	Gebäudeversicherung Luzern